



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 13

4. April

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Ködnitz für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 61

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitalgasse West“ der Stadt Stadtsteinach..... Seite 61

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl im Wahlkreis 239 Kulmbach..... Seite 62

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktleugast..... Seite 62

Sitzung des Kreistages..... Seite 63

Bebauungsplan Nr. 351 „Seidenhof Seeblick“ und Änderung des Flächennutzungsplanes „Seidenhof Seeblick“ der Stadt Kulmbach..... Seite 63

Termine zur Abfuhr von Altmetall und Haushaltsgroßgeräten im Landkreis Kulmbach Seite 65

Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2025 des Marktes Marktleugast..... Seite 66

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Ködnitz Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **3.623.200 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.474.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **2.070.000 €** festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ködnitz, 25. März 2025

Gemeinde Ködnitz

Anita Sack

Erste Bürgermeisterin

Nachrichtlich wird angemerkt, dass die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ködnitz vom 19. November 2024 außerhalb der Haushaltssatzung festgesetzt worden sind.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung samt ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitalgasse West“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1784/5 der Gemarkung Stadtsteinach, Mozartstraße 21

Die Stadt Stadtsteinach hat mit Beschluss vom 17.03.2025 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Spitalgasse West“ für das Grundstück Fl.Nr. 1784/5 der Gemarkung Stadtsteinach, Mozartstraße 21, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtsteinach, 20. März 2025

Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 239 Kulmbach**

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23.02.2025 im Wahlkreis 239 Kulmbach

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt:

Wahlkreis 239 Kulmbach

Wahlberechtigte	165.464
Wähler	141.525
Ungültige Erststimmen.....	760
Gültige Erststimmen	140.765
Ungültige Zweitstimmen	450
Gültige Zweitstimmen.....	141.075

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Zeulner, Emmi	CSU	69.446
Sat, Ali-Cemil.....	SPD	13.210
Ochs, Thomas.....	GRÜNE	9.233
Blehschmidt, Kevin.....	FDP.....	2.838
Görtler, Sebastian.....	AfD	30.698
Bergmann, Jochen.....	FREIE WÄHLER	8.742
Greim, Oswald.....	Die Linke	5.361
Eichelkraut, Benjamin.....	Volt.....	1.237

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	56.800
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	15.327
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).....	10.176
Freie Demokratische Partei (FDP)	4.550
Alternative für Deutschland (AfD)	32.989
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER).....	7.185
Die Linke (Die Linke).....	6.209
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis).....	440
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.133
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI).....	539
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP).....	424
Bayernpartei (BP)	172
Volt Deutschland (Volt).....	720
Partei der Humanisten (PdH)	66
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	23
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)....	127
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	4.195

Kulmbach, 19. März 2025

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 239 Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktleugast; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Marktgemeinderat Marktleugast hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.02.2025 – 11.03.2025 stattgefunden.

In der Sitzung des Marktgemeinderates Marktleugast vom 24.03.2025 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen in der Zeit vom

14.04.2025 – 15.05.2025

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktleugast unter www.marktleugast.de einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Marktleugast, 25. März 2025

Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

15. Sitzung des Kreistages

Montag, 07.04.2025, 14:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift des Kreistages am 25.11.2024
 - 2 Listennachfolger der SPD-Kreistagsfraktion für Kreisrat Hermann Anselstetter;
 - a) Feststellung der Amtsniederlegung von Kreisrat Hermann Anselstetter
 - b) Vereidigung des Listennachfolgers, Herrn Werner Diersch
 - 3 Änderung in der Besetzung in den beschließenden Ausschüssen des Kreistages und in weiteren Gremien (SPD-Fraktion)
 - 4 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022; Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LKRö (vorberaten durch den Kreisausschuss am 13.12.2024)
 - 5 Kreishaushalt 2025;
 - a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan
 - b) Finanzplan (vorberaten durch den Kreisausschuss und die Fachausschüsse)
 - 6 8. Autofreier Sonntag des Landkreises Kulmbach am 18. Mai 2025; Notwendigkeit eines erweiterten Sicherheitskonzeptes
 - 7 Bekanntgaben
 - 8 Wünsche und Anträge
- Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 351 „Seidenhof Seeblick“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Seidenhof Seeblick“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 27.03.2025 die Aufstellung sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 351 „Seidenhof Seeblick“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB sowie die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Seidenhof Seeblick“ beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von neuem Wohnraum insbesondere für Studierende und Familien in Kulmbach, hier im speziellen im Ortsteil Seidenhof. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers, welcher das Gebiet entwickeln möchte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 236, 236/1, 789/1, 789/2, 789/3, 789/4 und den Teilflächen (TF) 235 (TF) und 237 (TF), 800 (TF), 800/2 (TF), alle Gemarkung Burghaig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 hat eine Größe von rund 0,80 Hektar.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 236, 236/1, 769, 769/3, 787, 787/1, 789, 789/1, 789/2, 789/3, 789/4 und den Teilflächen (TF) 235 (TF) und 237 (TF), 800 (TF), 800/2 (TF), alle Gemarkung Burghaig. Das Gebiet hat eine Größe von rund 1,64 Hektar.

Auf die entsprechenden Darstellungen (ohne Maßstab) vom 04.03.2025 und vom 05.03.2025 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung finden vom 14.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vor dem Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

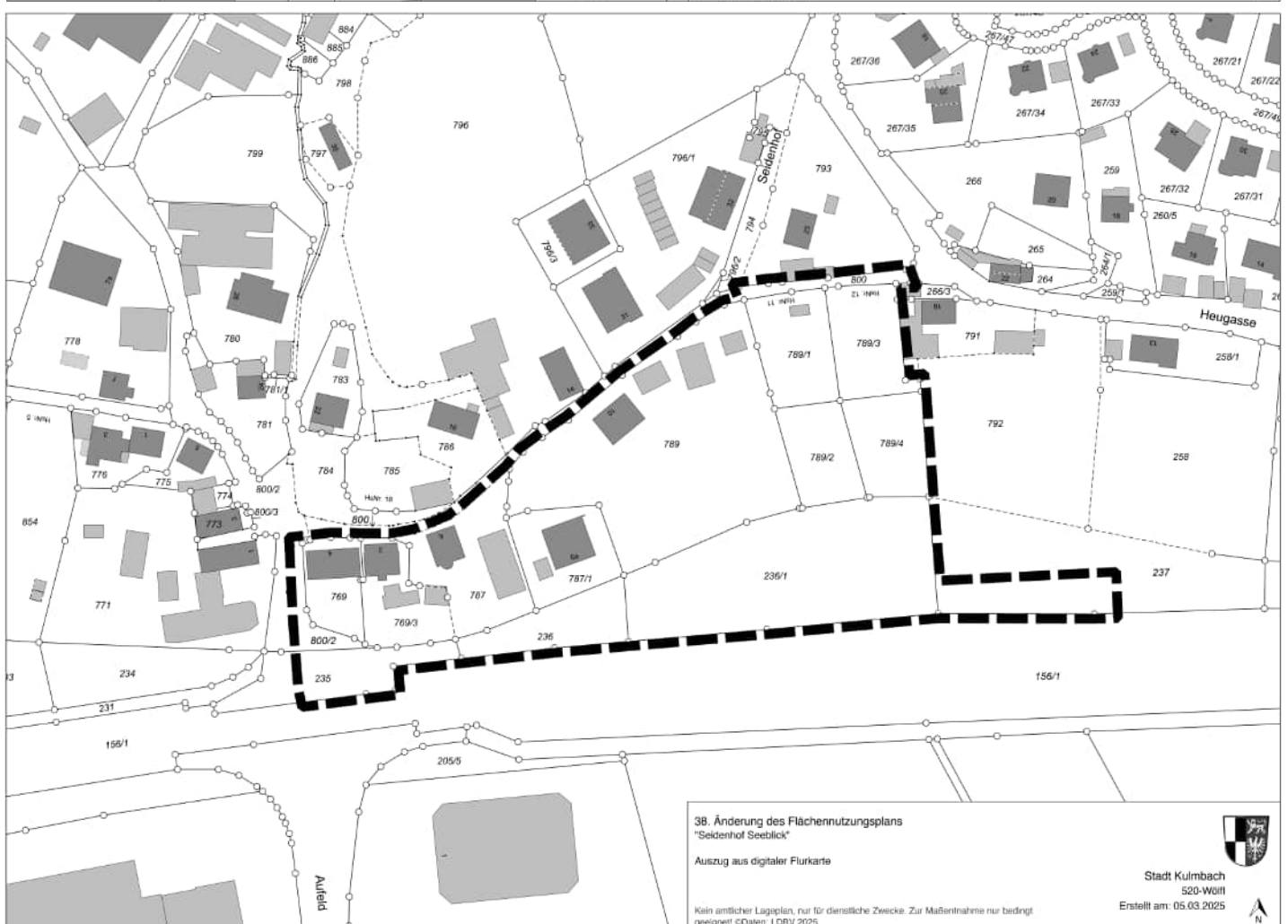
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Stadtplanungsamt Kulmbach, 28. März 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



Informationen zur Abfuhr von ALTMETALL und HAUSHALTSGROSSGERÄTEN

Im Gegensatz zur **Sperrmüllsammlung**, die seit 2001 nur auf Anmeldung durchgeführt wird, führt der Landkreis Kulmbach die Abfuhr von **Altmetall und Haushaltsgroßgeräten** nach wie vor in Form einer Straßensammlung einmal im Jahr zu festen Terminen durch!

Für diese Abfälle ist also keine Anmeldung notwendig!

Haushaltsgroßgeräte **müssen** gemäß Elektroggesetz seit 24. März 2006 den kommunalen Sammlungen übergeben werden. Eine Entsorgung über den Schrotthandel bzw. die Bereitstellung im Rahmen privater Altmetallsammlungen ist nicht mehr erlaubt.

Eine ganzjährige Abgabemöglichkeit für diese Geräte besteht bei der Fa. Drechsler, Kulmbach, Von-Linde-Str. 6, Öffnungszeiten: Di. 07.00 – 11.00 Uhr, Do. 15.00 – 19.00 Uhr, Fr. 13.00 – 17.00 Uhr und Sa. 09.00 – 12.00 Uhr.

Bei der Fa. Drechsler kann im Übrigen sämtlicher Elektronikschrott (inkl. Kühlgeräte) kostenlos abgegeben werden.

Zusätzlich bietet der Landkreis die Abholung der Haushaltsgroßgeräte zusammen mit dem Altmetall an:

WAS IST BEI DER ABFUHR ZU BEACHTEN?

- Das Altmetall und die Haushaltsgroßgeräte müssen am Abfuhrtag um 06.00 Uhr bereit stehen.
- Die Gegenstände dürfen maximal 2 Meter lang und 50 kg schwer sein.
- Kleine Metallgegenstände (bis Pfannengröße) dürfen auch über die Alu-Weißblech-Container entsorgt werden, **größere auf keinen Fall!**
- Ausgeschlossen von der Metallabfuhr sind Kühlgeräte sowie Abfälle aus Umbau-, Modernisierungs- oder Renovierungsarbeiten wie Badewannen, Balkongeländer, Dachrinnen, Heizkörper, Metalltüren, Ölöfen, Öltanks o.ä. ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile oder landwirtschaftliche Geräte
- Achten sie darauf, wer das Altmetall sammelt. Des Öfteren führen private Entsorger Altmetallsammlungen durch. Für liegengebliebene Abfälle ist der Landkreis dann nicht verantwortlich!

Folgende Abfälle können bereitgestellt werden (beispielhafte Übersicht)

Altmetall:

A lu-Roller
Aluleiter
B ackblech
Barbecue
Beistellherd (Holz-, Kohleherd)
Bettgestell
Blechblasinstrumente
Blechtonne
Bratpfanne
Briefkasten
Brotschneidemaschine (mechanisch)
Bügeltisch (Stoffbezug entfernen)
C omputertisch
D reirad
F ahrräder und -anhänger (ohne Gummibereifung)
G artenstuhl
Gartentisch
H andsäge (mechanisch)
Hantel
Heimtrainer
K arussell (Holz- / Kunststoffsitze entfernen)
Kettcar
Klappbett
Kleintierkäfig
Kochherd (ohne Schamottsteine)
M etalleiter
Metallfuß von Bürostuhl
Metallgestell (Tisch, Biertischgarnitur, Tapeziertisch u.a.)
Mini-Stepper
R asenmäher (Benzin; Auffangkorb entfernen)
Rechen
Regal
Regentonne
Rollstuhl (ohne Sitzfläche und Batterie)
Rutsche
S äge
Schaufel (ohne Holzstiel)
Schaukel
Schlagzeug
Schneeschieber (ohne Holzstiel)

Schreibmaschine (mechanisch)
Schubkarren (ohne Bereifung)
Spaten (ohne Holzstiel)
Spüle (ohne Arbeitsplatte)
Stuhl
T apeziertisch
Tisch
Tretroller
Trolly
V ogelhaus, Vogelkäfig
Vorhangleiste
W äscheständer
Werkzeugkasten
Wok
Z eltstangen

Haushaltsgroßgeräte:

B ackofen
Bügelmaschine
D ampfgarer
Dunstabzugshaube
G eschirrspüler, -wärmer
H eizlüfter
Heizplatte (Marmor/Naturstein)
Herd
K affeeautomat
Kochfelder, -mulden
Konvektoren
M ikrowelle
S aunaofen (ohne Steine)
Schaltkasten
Schnellheizer
sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen
sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
V entilator
sonstige Belüftungs- und Entlüftungsgeräte
W armwassergeräte (offen, drucklos)
Wäscheschleuder
Wäschetrockner
Waschmaschine

Termine Landkreis Metallsammlung 2025

Ort bzw. Ortsteil	Sammlung 2025
Wirsberg, Marktschorgast mit allen Ortsteilen	Mo. – 19.05.2025
Himmelkron mit allen Ortsteilen	Di. – 20.05.2025
Harsdorf, Ködnitz, Trebgast mit allen Ortsteilen	Mi. – 21.05.2025
Neuenmarkt mit allen Ortsteilen	Do. – 22.05.2025
Marktleugast mit allen Ortsteilen	Fr. – 23.05.2025
Grafengehaig, Guttenberg (mit Vogtendorf), Ludwigschorgast mit allen Ortsteilen	Mo. – 02.06.2025
Kupferberg, Untersteinach mit allen Ortsteilen	Di. – 03.06.2025
<u>Wonsees mit allen Ortsteilen.</u> <u>Thurnauer Ortsteile:</u> Alladorf, Bauloch, Berndorf, Fahrenbühl, Hörlinreuth, Hutschdorf (mit Buchloch und Katzenlohe), Kemeritz, Kleetzhöfe (mit Poppenleithen), Lanzenreuth, Leesau, Lochau, Menchau, Partenfeld, Rottlersreuth, Tannfeld, Trumsdorf	Mi. – 04.06.2025

Ort bzw. Ortsteil	Sammlung 2025
Thurnau – Ort mit den Ortsteilen: Fallmeisterei, Felkendorf, Forstleithen, Hammerhaus, Kröglitzen, Limmersdorf, Neidsmühle, Neuwirtshaus, Oberwolfsknock, Petershof (=Golfplatz), Putzenstein und Reuthof	Do. – 05.06.2025
Rugendorf, Stadtsteinach mit allen Ortsteilen	Fr. – 06.06.2025
Neudrossenfeld mit allen Ortsteilen	Mo. – 30.06.2025
Presseck mit allen Ortsteilen	Di. – 01.07.2025
<u>Mainleuser Ortsteile:</u> Appenberg, Bechtelsreuth, Buchau-Weihermühle, Dörfles, Eichberg, Fassoldshof, Friedrichsberg, Gundersreuth, Heinersreuth, Krötennest, Motschenbach, Neuenreuth, Pöhl, Proß, Rothwind, Schwarzhof (II) bei Rothwind, Steinsorg, Unterauhof, Willmersreuth, Witzmannsberg, Wolpersreuth, Wüstenbuchau, Wüstendorf	Mi. – 02.07.2025
Mainleus - Ort mit den Ortsteilen: Danndorf, Hornschuchshausen, Ködnitzer Berg, Pölz, Prötschenbach, Rothe Kelter, Ruffenhaus, Schimmendorf, Schmeilsdorf, Schwarzhof, Schwarzhof (I) bei Danndorf, Straß, Veitlahm, Wacholder, Wernstein	Do. – 03.07.2025

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast
III/30 – 841

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

Rechtsverordnung des Marktes Marktleugast über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2025

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) – BayRS 8050-20-1-A, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Marktleugast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Ortsteil Marienweiher des Marktes Marktleugast dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MilchFettG) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) zuletzt geändert durch Art. 397 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

30.03., 06.04., 13.04., 20.04., 27.04., 04.05., 11.05., 18.05., 25.05., 01.06., 08.06., 15.06., 22.06., 29.06., 06.07., 13.07., 20.07., 27.07., 03.08., 10.08., 17.08., 24.08., 31.08., 07.09., 14.09., 21.09., 28.09., 05.10., 12.10., 19.10., 26.10., 02.11., 09.11., 16.11., 23.11., 30.11., 07.12.2025

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 07. Dezember 2025.

Marktleugast, 28. März 2025

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg